

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

SMB Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen
31. JAN. 2025

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 445-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 28.01.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde
Groß Miltzow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Landwirtschaft und Agrarförderung

Das Vorhaben überplant landwirtschaftliche Nutzflächen und befindet sich raumordnerisch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Daher wird darauf hingewiesen, dass sich das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. In einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Pkt. 4.5 (3) des LEP M-V 2016).

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist daher darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher (Teil-) Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Teilflächen sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Es wird angeregt, dass in der Festsetzung des B-Planes bereits jetzt geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den ggf. durch Bauarbeiten zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen vollständig wiederhergestellt werden soll. Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Sofern Baustelleneinrichtungsflächen (Technik- und Material-

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

lagerplätze) und/oder Baustellenzuwegungen nötig sind, sind diese möglichst außerhalb von Landwirtschaftsflächen anzulegen.

Naturschutz, Wasser und Boden

A) Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD)

Folgende Auflage ist für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:

1. Das Vorhaben darf die WRRL Maßnahme ZALA-4200-M04 (Wasserrückhalt in bestehenden Senken) bzw. deren Umsetzung nicht beeinträchtigen. Bei der Vorhabensplanung/ Festsetzung des B-Planes ist die Umsetzung der Maßnahme daher mit zu berücksichtigen.

Begründung

Durch das Vorhaben ist ein nach der EU-WRRL berichtspflichtiges Gewässer Ellerbruchgraben, Wasserkörpernummer (WKN) ZALA-4200 betroffen.

Die geplante WEA4 kreuzt das benannte verrohrte Gewässer im Bereich Gemarkung Badresch, Flur 3, Flurstück 69. Für dieses Gewässer ist teilweise im Vorhabengebiet ein Wasserrückhalt in bestehenden Senken vorgesehen (nach Maßnahmenplanung WRRL Maßnahmennummer ZALA-4200-M04).

Die Auflage entspricht der Mindestforderung nach WRRL und ist dementsprechend umzusetzen.

B) Aus Sicht des naturschutzrechtlichen Vollzugs bei Windenergieanlagen

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Badresch“ wird zum derzeitigen Zeitpunkt seitens des Dezernates 45 des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte aus naturschutzfachlichen Gründen **abgelehnt**.

Begründung

Nach gegenwärtiger Bewertung stellt sich die Planung im vorliegenden Fall als **deutlich konfliktbehaftet** dar.

Die Verfahrensvereinfachungen des § 6 Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) scheiden für den Geltungsbereich aus, da nachfolgende naturschutzfachliche Konflikte der Ausweisung des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Der geplante Geltungsbereich liegt zentral in einem Gebiet mit hoher Brutdichte des Schreiadlers (9 Schreiadlerschutzareale im Abstand von 1 bis 10 km) und somit im Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines Schreiadlers. Zudem befindet sich die Entwurfskulisse im Umfeld (zentraler sowie erweiterter Prüfbereich) eines Brutvorkommens des Seeadlers.

1. Seeadler

Für die Art Seeadler ist bereits ein Antikollisionssystem verifiziert, sodass für diese Art der Verbotstatbestand voraussichtlich nicht einschlägig werden würde.

2. Schreiadler

a. Störung

Eine Abnahme der Reproduktion mit zunehmender Zahl an Windkraftenergieanlagen (WEA) ist bis 6 km vom Horst entfernt untersucht worden. Dabei wurde im 3 km Bereich um die Horste eine statistisch signifikante Beeinträchtigung festgestellt (SCHELLER 2007).

Das Plangebiet ist der Ausschlussgebietskulisse des „Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ vom 7. Februar 2023 zuzuordnen.

(Auszug aus dem genannten Erlass:

„Die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind – soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden – von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Für diese geht der Bundesgesetzgeber von besonders hohen vorliegenden Risiken aus und hat besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Schutzerfordernissen formuliert. Mit der Festlegung werden neue bundesgesetzliche Standardisierungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) umgesetzt.“

„Für den Schreiadler ist der zentrale Prüfbereich gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten, soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aktuelle Angaben zu einem von diesem jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden. Von den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, für die landesweite Daten vorliegen, handelt es sich bei der Art Schreiadler um die Art mit der höchsten Gefährdungskategorie gemäß Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern und Roter Liste Deutschlands. Die Art ist für Mecklenburg-Vorpommern und auch bundesweit in die Kategorie 1 (Vom Aussterben bedroht) eingestuft. Auch muss eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population dieser Art prognostiziert werden. Neben dem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, von dessen Vorliegen auch für den zentralen Prüfbereich auszugehen ist, gilt die Art Schreiadler auch als besonders störungsempfindlich. Vor den genannten Hintergründen ergibt sich für diese Art ein besonders hoher Raumwiderstand.“

Aufgrund der Seltenheit in MV und den hohen Ansprüchen des Schreiadlers wird das Schutzareal als relevante Kenngröße zur Entfernungsermittlung gemäß Anlage 1 zum § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) herangezogen.

Die geplante Tagesabschaltung im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. jeden Jahres mit Option auf Umstellung des Betriebes mit dem dann validierten Antikollisionssystem kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die Nähe der Anlagen zum Schreiadlerbrutwald im Nahbereich und zentralen Prüfbereich zum Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führt (vgl. Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, LUNG M-V, 2016). Eine geeignete Vermeidungsmaßnahme gegen das Störungsverbot im Bereich von 1.000 m bis 3.000 m ist der Behörde nicht bekannt und auch nicht im Bebauungsplan benannt.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit der Art Schreiadler wurde in den vorliegenden

Unterlagen (im Vergleich zum Stand September 2024) noch immer nicht ausreichend gewürdigt.

b. Tötung

Für die vorliegende Konstellation von ca. 9 Brutpaaren im 10 km Umkreis ist bei der Art Sozialverhalten auch zwischen den Brutplätzen nachgewiesen (Interaktionsräume). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Badresch“ zerschneidet die Interaktionsräume der umliegenden Schreiadlerbrutvorkommen. Die hohe Schutzpriorität in MV wird durch die Seltenheit, dem abnehmenden Bestandstrend, der ausgeprägten Habitatspezifität (unzerschnittene, unverbaute Lebensräume, vgl. LANGGEMACH et al. 2001), der geringen Reproduktionsrate, der Gefährdung auf dem Zugweg sowie die regionale Verantwortung am westlichen Arealrand bestimmt.

Windparks werden von Schreiadlern nicht grundsätzlich gemieden bzw. sogar regelmäßig aufgesucht (Telemetriedaten von MEYBURG & MEYBURG 2020).

Schreiadlerweibchen unternehmen gegen Ende der Aufzuchtzeit regelmäßig große „Ausflüge“ bis > 50 km vom Horst entfernt, die sich durch Abstandskriterien nicht fassen lassen (Meyburg et al. 2007). Auch beim Ausbleiben eines Partners im Frühjahr sind Weibchen viel mobiler als die Männchen. Diese haben bevorzugte Aufenthaltsräume teils weit abseits ihres eigenen Territoriums und unternehmen weite Exkursionen (Meyburg et al. 2022). Auf der Grundlage der komplexen Habitat- und Raumanprüche, die nur noch in wenigen Regionen Deutschlands erfüllt werden, sowie der in der Regel jahrzehntelangen Besetzung von Brutgebieten und der in geeigneten Revieren stets gegebenen Möglichkeit der Wiederbesiedlung bei zeitweiligem Verwaisen erfordert nach Langgemach (2018) großräumigen und konsequenten Lebensraumschutz. Zu der besonderen Gefährdung des Schreiadlers tragen auch die späte Reproduktionsreife und die natürlicherweise sehr geringe Fortpflanzungsrate der Art bei, wodurch der Wert jedes adulten Adlers umso größer ist. Für jeden Altvogel, der zusätzlich umkommt, müssten acht Jungvögel flügge werden, was selbst unter optimalen Bedingungen nicht erreichbar ist. Daher hat der Schutzansatz „Senkung der Altvogelmortalität“ ein ungleich größeres Gewicht als die Anhebung der Nachwuchsrates, um die zusätzliche Mortalität zu kompensieren (Langgemach 2022). Bei Abweichungen davon ist ein stringenterer Umgang als bisher mit dem Restriktions- bzw. Prüfbereich erforderlich, zudem koordinierte Lenkung von Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung von Nahrungsflächen möglichst nah an den Horsten. Bezugsbasis sollten nicht die einzelnen Horste sein, sondern die ausgewiesenen erweiterten Horstschutz-zonen, welche die regelmäßig genutzten Wechselhorste eines Paares umfassen (vgl. Rohde 2009, Scheller 2008, Langgemach 2018). Die erweiterten Horstschutz-zonen werden in der Praxis von den Behörden als Bezugspunkt zur Ermittlung der Entfernung herangezogen.

Der Erhaltungszustand der Schreiadlerpopulation sowie die Prognose hinsichtlich dessen weiterer Entwicklung ist ungünstig. Die Art gilt gemäß den relevanten Roten Listen auch als „vom Aussterben bedroht“. Insbesondere für solche Arten können vermeidbare Vogelschlag-Risiken, die aus der Erprobung neuer Systeme resultieren, nicht vertreten werden. Nur vollständig erprobte und zertifizierte Systeme erfüllen nach Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörde die für Antikollisionssysteme gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu Grunde zu legenden Anforderungen, dies gilt in besonderem Maß für den Schreiadler als in M-V vom Aussterben bedrohte Art.

Nachweislich funktionsfähige, erprobte und verifizierte Antikollisionssysteme für die Art Schreiadler stehen bislang nicht zur Verfügung.

Eine vom Vorhabenträger vorgeschlagene Abschaltung zur Tageszeit vom 01.03. bis 31.08. kann potentiell das Tötungsverbot vermeiden, wobei seitens des LUNG M-V eine Abschaltung vom 01.04. bis 30.09. vorgeschlagen wird. Im Rahmen einer Installation solcher Systeme an errichteten bzw. betriebenen Anlagen an diesem Standort muss bis zur Validierung eines entsprechenden Systems die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot) pauschal angenommen bzw. prognostiziert werden. Dies gilt insbesondere im Nahbereich der Anlagen bis 1.500 m Entfernung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine (Ziel-) Abweichung von den raumordnerischen Ausschlusskriterien - im vorliegenden Fall „zentraler Prüfbereich des Schreiadlers“ - naturschutzfachlich **nicht** vertretbar ist.

Dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Nutzung durch Windenergieanlagen steht das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG explizit entgegen. Der langfristige Ausschluss von Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nach jetzigem Stand nicht hinreichend prognostiziert werden.

Hinweise

1. Landschaftsbild

In der Ermittlung des Landschaftsbildes nach dem Kompensationserlass Windenergie MV wird für die Landschaftsbildräume der Wertstufe 4 ein falscher Vorbelastungsabschlag angenommen. Der Abschlag kann maximal 50 € betragen und ist nur bei 100 % Vorbelastung anzunehmen. Bei 80 % Vorbelastung beträgt dieser somit 40 €.

Die Vorbelastungen sind aus den Unterlagen **nicht** nachzuvollziehen. Eine Karte mit der Darstellung aller Überlagerungen mit der Vorbelastung sollte erarbeitet werden.

2. Biotopbeeinträchtigung

In der Betrachtung der mittelbaren Beeinträchtigung von Biotopen wird von einer falschen Voraussetzung ausgegangen, weshalb einige Biotope nicht betrachtet wurden. Gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (LM, 2018) sind gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope ab einer Wertstufe von 3 zu betrachten. In den Unterlagen wurden nur Biotope betrachtet, die sowohl gesetzlich geschützt sind und gleichzeitig eine Wertstufe von 3 aufweisen. Die Biotopbeeinträchtigungen sollten diesbezüglich überarbeitet werden

Quellenverzeichnis:

Langgemach, T. (2022): Der Schreiadler – eine der am meisten durch die Windkraftnutzung gefährdeten Vogelarten. Natursch. Landschaftspfl. Brandenb. 31: 4- 17.

Langgemach, T. (2018): Aspekte der Revierbesetzung beim Schreiadler (*Clanga pomarina*). Ber. z. Vogelschutz 55: 71-80.

Langgemach, T., T. Blohm & T. Frey (2001): Zur Habitatstruktur des Schreiadlers (*Aquila pomarina*) an seinem westlichen Arealrand - Untersuchungen aus dem Land Brandenburg. Acta ornithoecologica 4.2-4: 237-267.

LUNG M-V (2016) Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel

Meyburg, B.-U., G. Heise, T. Blohm, C. Meyburg & S. K. Urban (2022): Langfristige GPS-satellitentelemetrische Untersuchungen an einem Schreiadler *Clanga pomarina* in Brandenburg und auf dem Zug sowie Beobachtungen an seinem Brutplatz. Vogelwarte 60: 111-125.

Meyburg, B.-U. & C. Meyburg (2020): Mindestabstände und Abschaltzeiten bei Windenergieanlagen zum Schutz des Schreiadlers (*Clanga pomarina*) - Empfehlungen basierend auf GPS-Telemetrie-Ergebnissen. Ber. z. Vogelschutz 57: 113-136.

Meyburg, B.-U., C. Meyburg & F. Franck-Neumann (2007): Why do female Lesser Spotted Eagles (*Aquila pomarina*) visit strange nests remote from their own? J. Orn. 148: 157-166.

Rohde, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46, Sonderheft 2: 191-204.

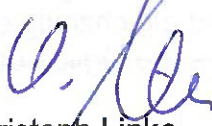
Scheller, W. (2008): Notwendigkeit von Waldschutzarealen für den Schreiadler (*Aquila pomarina*). Ber. Vogelschutz 45: 51-60.

Scheller, W. (2007): Standortwahl von Windenergieanlagen und Auswirkungen auf die Schreiadlerbrutplätze in Mecklenburg-Vorpommern. Naturschutzarb. Meckl.-Vorp. 50 (2):12-22.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter